



Anick Volger
Teufenbergstrasse 399
9105 Schönengrund

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund

per Mail: inneres.sicherheit@ar.ch

Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9100 Herisau

Schönengrund, 11. Mai 2025

Vernehmlassung Gesetz über private Sicherheitsunternehmen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zu GPS ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen.

Die SVP Appenzell Ausserrhoden steht einer klaren und stringenten Regelung positiv gegenüber. Es ist etwas irritierend, dass beim Wirten-Patent ein Stellvertreter genannt werden muss, jedoch in Art. 2 ist davon keine Rede. Wie genau wird das hier geregelt? Ebenfalls wirft die Formulierung in Art. 5 Abs. 1 zusätzliche Fragen auf:

1. Wie sieht die Regelung in anderen Kantonen aus?
2. Wie geht der Kanton Appenzell Ausserrhoden mit Bewilligungen um, die in einem anderen Kanton leichtere Vorgaben für die Bewilligung haben?
3. Gilt eine Bewilligung Schweizweit und ist es in allen Kantonen gleich streng geregelt?

Zudem stellt sich die Frage, betreffend des Ausbildungsstandards der Mitarbeitenden. Wer überprüft diesen und wie respektive wo genau ist der Aus- und Weiterbildungsstandard definiert? Eine regelmässige Meldepflicht über die Absolvierung der Schulung wäre wünschenswert.

Der SVP AR fehlt der Hinweis auf die Gebührenerhebung für die Bewilligung. Diese ist analog des Paragraphen im Polizeigesetz ZH (§ 59c lit. f Abs. 4) zu ergänzen:

«Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.»

Die SVP Appenzell Ausserrhoden ist generell der Meinung, dass der Wortlaut in § 59 c. sowie § 59 d. des Polizeigesetzes von Zürich komplett übernommen werden sollen (siehe Antwortformular).

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger, Präsident

Antwortformular

Gesetz über private Sicherheitsunternehmen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 341.1 | 521.1

Aufgehoben: 521.14

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 18. Februar 2025	Vernehmlassungsantworten
I.	
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>	
gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995 ¹⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 1 Sicherheitsunternehmen ¹ Als Sicherheitsunternehmen gelten natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen. ² Sicherheitsdienstleistungen sind insbesondere: a) Kontroll- und Aufsichtsdienste an Veranstaltungen und dergleichen; b) Verkehrsdienste; c) Bewachungs- und Überwachungsdienste; d) Ermittlungsdienste und andere Detektivtätigkeiten; e) Personen- und Objektschutz; f) Sicherheitstransporte von Personen und Gütern;	

¹⁾ bGS [111.1](#)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 18. Februar 2025	Vernehmlassungsantworten
g) Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Überwachungszentralen im Zusammenhang mit anderen Sicherheitsdienstleistungen.	
Art. 2 Betriebsbewilligung ¹ Sicherheitsunternehmen bedürfen einer Betriebsbewilligung des zuständigen Departements. ² Die Betriebsbewilligung wird der geschäftsführenden Person erteilt und ist nicht übertragbar. ³ Bei Sicherheitsdienstleistungen von untergeordneter Bedeutung kann vom Erfordernis der Betriebsbewilligung abgesehen werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere.	In diesem Artikel ist die Gebührenerhebung zu ergänzen analog § 59c lit. f Abs. 4 PolG ZH: «Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.» Beim Wirten-Patenten muss ein Stellvertreter genannt werden. Hier nicht. Wie genau wird dies geregelt?
Art. 3 Persönliche Voraussetzungen ¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die geschäftsführende Person: a) Niederlassungsberechtigung und Wohnsitz in der Schweiz hat; b) handlungsfähig ist und über eine angemessene Ausbildung zur Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit verfügt; c) mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für die bewilligungspflichtige Tätigkeit geeignet erscheint und im Strafregister gemäss Privatauszug nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingetragen ist; d) über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung verfügt. ² Die Betriebsbewilligung kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 18. Februar 2025	Vernehmlassungsantworten
Art. 4 Betriebspersonal ¹ Sicherheitsunternehmen dürfen für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen einsetzen, welche die persönlichen Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 lit. b und c erfüllen. Die Ausführungsbestimmungen können Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten vorsehen.	§ 59 c. und § 59 d. PolG ZH übernehmen: § 59 c. ¹ Sicherheitsunternehmen wird die Bewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende bzw. bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass a. sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist und Wohnsitz in der Schweiz hat, b. sie handlungsfähig ist, c. keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregistrauszug für Privatpersonen erscheint, d. sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint, e. gegen sie keine Verlustscheine bestehen, f. sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken je Schadenereignis verfügt. ² Zur Abklärung der Voraussetzung gemäss Abs. 1 lit. d können polizeiliche Berichte zur Person gemäss § 43 eingeholt werden. ³ Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden. ⁴ Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten. § 59 d. Sicherheitsunternehmen dürfen für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen anstellen, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie verfügen über die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder über eine Niederlassungsbewilligung b. Sie sind handlungsfähig. c. Es erscheint keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregistrauszug für Privatpersonen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 18. Februar 2025	Vernehmlassungsantworten
² Die eingesetzten Personen müssen sich jederzeit als Angehörige des Sicherheitsunternehmens ausweisen können. ³ Das Sicherheitsunternehmen hat für die regelmässige Weiterbildung der eingesetzten Personen zu sorgen.	Wer überprüft die Ausbildungsstandards und wie respektive wo genau ist der Aus- und Weiterbildungsstandard definiert? Eine regelmässige Meldepflicht über die Absolvierung der Schulung wäre wünschenswert.
Art. 5 Ausserkantonale Bewilligungen ¹ Sicherheitsunternehmen mit Bewilligung eines anderen Kantons sind berechtigt, die bewilligten Sicherheitsdienstleistungen auf dem Gebiet von Appenzell Ausserrhoden zu erbringen. ² Die Aufnahme der Betriebstätigkeit ist dem zuständigen Departement zu melden.	Wie sieht die Regelung in anderen Kantonen aus? Wie geht der Kanton Appenzell Ausserrhoden mit Bewilligungen um, die in einem anderen Kanton leichtere Vorgaben für die Bewilligungen haben? Gilt eine Bewilligung Schweizweit und ist es in allen Kantonen gleich streng geregelt? Ab wann gilt die Meldepflicht?
Art. 6 Verhaltenspflichten ¹ Sicherheitsunternehmen verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse und sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Rechtsordnung gebunden. ² Sie haben alles zu unterlassen, was zu einer Verwechslung mit Polizeiorganen und anderen Personen mit hoheitlichen Befugnissen führen könnte.	
Art. 7 Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei ¹ Sicherheitsunternehmen sind zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet, soweit dies nach den Umständen zumutbar ist. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht.	
Art. 8 Kantonale Aufsicht	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 18. Februar 2025	Vernehmlassungsantworten
¹ Sicherheitsunternehmen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements. ² Das Departement führt ein öffentliches Verzeichnis über die zugelassenen und gemeldeten Sicherheitsunternehmen. ³ Das Departement untersucht Beanstandungen betreffend Sicherheitsunternehmen und prüft, ob allfällige Massnahmen erforderlich sind.	
Art. 9 Strafbestimmungen ¹ Mit Busse wird bestraft, wer: a) ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen ausübt; b) wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz, gegen seine Ausführungsvorschriften oder gegen Auflagen und Bedingungen in der Betriebsbewilligung verstösst.	
Art. 10 Vollzugsrecht ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
Art. 11 Übergangsbestimmung ¹ Altrechtliche Bewilligungen für private Sicherheitsdienste verlieren zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 18. Februar 2025	Vernehmlassungsantworten
II.	
1. Der Erlass «Gesetz über den Justizvollzug (JVG; bGS 341.1) vom 22. September 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:	
Art. 18a Externes Fachpersonal ¹ Die Anstaltsleitung kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben in den Bereichen Betreuung, Sicherheit und Gesundheit externes Fachpersonal beiziehen. Der Beizug bedarf der Bewilligung des zuständigen Departements. ² Die Anstaltsleitung legt Rechte und Pflichten des externen Fachpersonals im Leistungsauftrag fest. Sie bestimmt insbesondere, ob externes Fachpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Anwendung von unmittelbarem Zwang befugt ist. ³ Der Kanton haftet für Schaden, den externes Fachpersonal im Rahmen seines Leistungsauftrags widerrechtlich verursacht. Der Rückgriff auf Auftragnehmer bleibt vorbehalten.	
2. Der Erlass «Polizeigesetz (bGS 521.1) vom 13. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 44 Aufgehoben.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 18. Februar 2025	Vernehmlassungsantworten
III.	
Der Erlass «Verordnung über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten (bGS 521.14) vom 8. Juni 2004 (Stand 1. Juli 2004)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	